

RS UVS Wien 1995/08/09 04/A/40/122/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.1995

Rechtssatz

Der Gebäudeeigentümer, dessen Mieter konsenslose Veränderungen im Mietobjekt vorgenommen hat, ist hinsichtlich der unterlassenen Wiederherstellung des konsensgemäßen Zustandes nicht schon dann entschuldigt, wenn er den Mieten - wegen unterlassener Mietzinszahlung - kündigt. Vielmehr muß er alles in seiner Macht stehende zur Wiederherstellung unternehmen, wozu auch die (zwangsweise) Herbeiführung des Zuganges zum Mietobjekt samt (zwangsweiser) Durchsetzung der Beseitigung der Konsenswidrigkeit zählt (§ 8 Abs 2 Z 1 iVm § 37 Abs 1 Z 5 MRG)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at